

„Enthält eine Pensionszusage einen Vorbehalt, demzufolge die Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, ist die Bildung einer Pensionsrückstellung steuerrechtlich nur in eng begrenzten Fällen zulässig.“ Das hat der BFH laut seiner PM vom 16.3.2023 mit Urteil vom 6.12.2022 – IV R 21/19 – entschieden. Im Streitfall hätte die Rechtsvorgängerin der Klägerin eine betriebliche Altersversorgung für ihre Mitarbeiter eingeführt und für die hieraus resultierenden Verpflichtungen sog. Pensionsrückstellungen gebildet. Einzelheiten seien in einer Betriebsvereinbarung geregelt gewesen. Die Höhe der Versorgungsleistungen habe sich aus sog. Versorgungsbausteinen, die aus einer „Transformationstabelle“ abzuleiten waren, ergeben. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hätte sich vorbehalten, u. a. diese Transformationstabelle einseitig ersetzen zu können. Wegen dieses Vorbehalts habe das FA die sog. Pensionsrückstellungen nicht anerkannt, so dass es in den Streitjahren jeweils zu Gewinnerhöhungen gekommen sei. Auch der BFH habe den Vorbehalt als steuer-schädlich angesehen. Die Bildung einer Pensionsrückstellung sei steuerrechtlich nur zulässig, wenn der Vorbehalt ausdrücklich einen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten, eng begrenzten Tatbestand normiere, der nur ausnahmsweise eine Minderung oder einen Entzug der Pensionsanwartschaft oder Pensionsleistung gestatte. Demgegenüber seien uneingeschränkte Widerrufsvorbehalte, deren arbeitsrechtliche Gültigkeit oder Reichweite zweifelhaft oder ungeklärt sei, steuerrechtlich schädlich. Auch im Streitfall sei dies der Fall, da der Vorbehalt eine Änderung der Pensionszusage in das Belieben des Arbeitgebers stelle. Der Vorbehalt sei keiner in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Fallgruppe zuzuordnen, bei der ein Abschlag ausgeschlossen sei. – Diese Entscheidung thematisiert Veit in ihrem BB-Rechtsprechungs- und Verwaltungsreport zur Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung auf S. 746 in diesem Heft. Der Volltext des Urteils ist unter dem am Ende des Aufsatzes angegebenen BB-Link abrufbar.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: ED/2023/2 – vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 21.3.2023 den Änderungsentwurf ED/2023/2 „Amendments to the classification and measurement for Financial Instruments – proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ veröffentlicht. Darin werden folgende Detailregelungen aufgegriffen und jeweils Nachbesserungen an IFRS 9 und IFRS 7 vorgeschlagen:

1. Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit, die elektronisch übertragen wurde – Schaffung eines Wahlrechts bzgl. Ausbuchungszeitpunkt;
2. Anwendung des Zahlungsstromkriteriums für Zwecke der Kategorisierung von Finanzinstrumenten unter IFRS 9 im Fall von (a) Financial Instruments (FI) mit Environmental, Social and Governance-(ESG-)Bedingungen, (b) FI mit Non-Recourse Features sowie sog. Contractually-Linked Instruments (CLI);
3. zusätzliche Angabepflichten für (a) Eigenkapital-(EK-)Instrumente, klassifiziert at Fair Value through Other Comprehensive Income (FV-OCI), und (b) FI mit Zahlungsströmen, deren Höhe oder Zeitpunkt vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse abhängt.

Der Exposure Draft kann bis zum 19.7.2023 kommentiert werden.

(www.drsc.de)

IPSASB: Standardentwurf zu Konzessionsvermietungen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat einen Standardentwurf zu „Konzessionsvermietungen und Nut-

zungsrechte an Sachwerten“ (Änderungen an IPSAS 43 und IPSAS 23) veröffentlicht. Dieser ist Teil des IPSASB-Projekts zu Leasingverhältnissen. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.5.2023 erbeten.

FASB: Änderungsvorschlag zu Einkommensteuern

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat einen Vorschlag zur Änderung von Angabeanforderungen zu Einkommensteuern (Topic 740) veröffentlicht. Damit soll die Transparenz über das Zustandekommen des effektiven Steuersatzes und der gezahlten Gesamtsteuern erhöht werden. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.5.2023 erbeten.

EFRAG: Stellungnahme zu IAS 12

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihre finale Stellungnahme zu den Änderungen des IASB an IAS 12 im Rahmen der internationalen Steuerreform veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Europäische Kommission fordert von EFRAG eine stärkere Fokussierung auf die Implementierung von Set 1 der ESRS

Am 21.3.2023 hatte EU-Kommissarin Mairead McGuinness die EFRAG in einer unter ec.europa.eu abrufbaren öffentlichen Rede aufgefordert, angesichts der bevorstehenden Konsultation der Europäischen Kommission zum finalen Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) die Veröffentlichung der ersten Konsultationsentwürfe zu den sektorspezifischen ESRS zu verschieben. Stattdessen soll sich die EFRAG bei ihren laufenden Arbeiten zunächst auf weitere Leitlinien zur Unterstützung der Anwendung des Set 1 kon-

zentrieren. Georg Lanfermann, Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC), äußerte sich zu dieser Ankündigung wie folgt: „Deutsche Unternehmen brauchen dringend mehr Klarheit hinsichtlich der Implementierung des Set 1. Insofern ist die Klarstellung durch EU-Kommissarin McGuinness hinsichtlich der unmittelbar anzugehenden EFRAG-Arbeitsschwerpunkte ein wichtiges Signal.“ Bereits am 15.3.2023 hatte Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen in einer unter ec.europa.eu abrufbaren Rede im Europäischen Parlament eine Reduktion von Berichtspflichten um 25 % angemahnt, um die Wettbewerbsfähigkeit für EU-Unternehmen zu wahren. Das DRSC hatte am 31.1.2023 eine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zu den ESRS-Entwürfen des Set 1 an die Europäische Kommission übermittelt, in der neben detaillierten Klarstellungen eine stärkere Berücksichtigung der Perspektive mittelständisch geprägter Unternehmen im Rahmen von Set 1 gefordert wurde. (www.drsc.de)

DRSC: Start der Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Das DRSC startet die erste Phase einer Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland und lädt alle interessierten Kreise zur Teilnahme an dieser Studie ein. Wie in dem unter www.drsc.de abrufbaren begleitenden Leitfaden dargestellt, besteht das Ziel der Studie in einer objektiven Aufnahme der verschiedenen Stakeholder-Perspektiven zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Neben der Motivation zur Anwendung und den damit verbundenen Herausforderungen aus Sicht der Ersteller sollen auch die Nutzerperspektive sowie die konzeptionellen Wechselwirkungen mit den vielfältigen Funktionen der Finanzberichterstattung